

fidinter



COVID-19

Fidinter Treuhand AG

---

Zürich

---

Zürich, 27. April 2020

## Informationen zum Coronavirus

---

Gemäss Epidemiegesetz befindet sich die Schweiz seit dem 16.03.2020 in einer ausserordentlichen Lage. Der Bundesrat hat gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen verschiedene Massnahmen beschlossen.

Das Coronavirus bringt in der Schweiz viele Menschen und Unternehmen finanziell in Schwierigkeiten, deshalb stellt der Bundesrat ein Notprogramm für die Wirtschaft mit über 40 Milliarden Franken bereit.

Ab dem 27. April 2020 werden etappenweise Lockerungen vorgenommen. Spitäler können wieder alle Eingriffe vornehmen und medizinische Praxen, Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios, Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien können ihren Betrieb wieder aufnehmen.

### Wichtige Informationen:

- Fristen Steuern
- Corona-Rückstellungen Jahresrechnung 2019
- Kreditvergabe
- Erwerbsausfall Selbstständige und Angestellte
- Homeoffice Arbeitnehmer und Arbeitgeber

## Fristen

---

### Steuererklärungen

Die meisten Kantone haben aufgrund der Corona-Situation die Einreichfrist für die Steuererklärung verschoben.

### Natürliche Personen

Vom 31.03.2020 auf den **30.04.2020** verschoben:

→ Kanton [Thurgau](#)

Vom 31.03.2020 auf den **31.05.2020** verschoben:

→ Kanton [Appenzell Ausserrhoden](#), [Basel-Stadt](#), [Genf](#), [Luzern](#),  
[Schwyz](#), [St. Gallen](#), [Uri](#), [Wallis](#) und [Zürich](#)

Vom 31.03.2020 auf den **30.06.2020** verschoben:

→ Kanton [Aargau](#), [Basel-Land](#), [Freiburg](#), [Neuenburg](#), [Nidwalden](#),  
[Schaffhausen](#), [Tessin](#), [Waadt](#) und [Zug](#)

Vom 31.03.2020 auf den **31.07.2020** verschoben:

→ Kanton [Jura](#) und [Solothurn](#)

Vom 31.03.2020 auf den **15.09.2020** verschoben:

→ Kanton [Bern](#)

Frist bereits am 31.03.2020 **abgelaufen**:

→ Kanton [Graubünden](#) und [Glarus](#)

Erste Mahnungen im September 2020:

→ Kanton [Obwalden](#)

Keine Verlängerungen:

→ Kanton [Appenzell Innerrhoden](#): 30.04.2020

## Fristen

---

### Juristische Personen

Vom 31.03.2020 auf den **31.05.2020** verschoben:  
→ Kanton [Genf](#)

Vom 31.03.2020 auf den **30.06.2020** verschoben:  
→ Kanton [Nidwalden](#)

Vom 31.03.2020 auf den **31.07.2020** verschoben:  
→ Kanton [Jura](#)

Vom 31.03.2020 auf den **31.08.2020** verschoben:  
→ Kanton [Luzern](#)\*

Vom 31.03.2020 auf den **15.09.2020** verschoben:  
→ Kanton [Bern](#)

Vom 31.03.2020 auf den **30.09.2020** verschoben:  
→ Kanton [Aargau](#), [Basel-Land](#) und [Tessin](#)

\*Die Einreichfrist endet 8 Monate nach Geschäftsdatum;  
bei Jahresabschluss per 31.Dezember 2019 daher der  
31. August 2020.

## Fristen

---

### Verzicht auf Verzugszinsen

Gemäss [Art. 2 COVID-19-Verzichtsverordnung](#) werden bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuern, der besonderen Verbrauchssteuern, der Lenkungsabgaben und der Zollabgaben vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 **keine** Verzugszinsen (0%) geschuldet. Dieser Nullsatz gilt in diesem Zeitraum für alle MWST-Forderungen, also auch für solche, die vor dem 20. März 2020 entstanden sind. Der Vergütungzinssatz beträgt weiterhin 4%.

Die Bereiche Verrechnungssteuer und Stempelabgaben sind von diesem Verzicht auf Verzugszinsen ausgenommen. Der Verzugszins beträgt weiterhin 5%, wobei ein Zahlungsaufschub beantragt werden kann.

Für die direkte Bundessteuer werden bei verspäteter Zahlung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 **keine** Verzugszinsen geschuldet ([Art. 3 COVID-19-Verzichtsverordnung](#)).

## Corona-Rückstellungen / zusätzliche Wertberichtigungen Jahresrechnung 2019

---

Unternehmen und Selbstständigerwerbende, welche aufgrund der negativen Auswirkungen des Coronavirus von Umsatzeinbrüchen und Wertminderungen betroffen sind, können sogenannte “Corona-Rückstellungen” oder die Vornahme zusätzlicher Wertberichtigung aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht prüfen.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse) hat sich in seinem Update vom 20. März 2020 dahingehend geäussert, dass das globale Auftreten des Coronavirus ein nicht buchungspflichtiges Ereignis nach dem Bilanzstichtag am 31. Dezember 2019 darstelle. Dementsprechend sind allfällige bilanzielle Konsequenzen erst in Jahresrechnungen mit Bilanzstichtag nach dem 10. März 2020 zu berücksichtigen (am 11. März 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) aufgrund seiner schnellen, weltweiten Verbreitung zur Pandemie erklärt). Ungeachtet der Tatsache, dass die geschilderte Tatsache ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag darstellt, ist es aufgrund der ausserordentlichen Situation mit mutmasslichen starken finanziellen Auswirkungen für einzelne Unternehmen durchaus denkbar, im Rahmen der Möglichkeiten des Obligationenrechts zum Beispiel die Vornahme zusätzlicher Wertberichtigungen oder die Bildung von Rückstellungen als Instrumente zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens im Sinne von Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR zu prüfen. Im Extremfall hat die Ausbreitung des Coronavirus ggf. zudem eine so bedeutsame Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, dass die Fortführungsfrage (Going concern-Annahme) in Frage gestellt ist. Die Corona-Krise ist durch betroffene Unternehmen auf jeden Fall im Anhang zur Jahresrechnung als wesentliches Ereignis nach dem Bilanzstichtag offenzulegen ([Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 OR](#)).

Steuerrechtlich anerkennen einige Kantone sogenannte „Corona Rückstellungen“ obwohl diese aus handelsrechtlicher Sicht eindeutig nicht notwendig sind.

## Corona-Rückstellungen Jahresrechnung 2019

---

**Positive** Publikationen bezüglich Corona-Rückstellungen finden sich auf den Webseiten der folgenden Kantone:

[Kanton Aargau:](#)

Unternehmen: angeordnete Betriebsschliessung oder massiver Umsatzeinbruch  
Steuerliche Rückstellung: max. 25% vom Gewinn, jedoch max. CHF 1 Mio.

[Kanton Zug:](#)

Unternehmen: direkt oder indirekt betroffen  
Steuerliche Rückstellung: max. 50% vom Gewinn, jedoch max. CHF 500'000.-

[Kanton Wallis:](#)

Unternehmen: direkt oder indirekt betroffen  
Steuerliche Rückstellung: max. 50% vom Gewinn, jedoch max. CHF 300'000.-

[Kanton Thurgau:](#)

Unternehmen: angeordnete Betriebsschliessung oder massiver Umsatzeinbruch  
Steuerliche Rückstellung: max. 25% vom Gewinn, jedoch max. CHF 1 Mio.

## Corona-Rückstellungen Jahresrechnung 2019

---

**Negative** Publikationen bezüglich Corona-Rückstellungen finden sich auf den Webseiten der folgenden Kantone:

[Kanton Schwyz:](#)

Wegen der Pandemie im Ergebnis 2019 verbuchte Aufwendungen sind in den allermeisten Fällen steuerlich nicht begründet, was zu einer entsprechenden Gewinnkorrektur führen würde.

[Kanton St. Gallen:](#)

Der Kanton St. Gallen sieht keinen Anlass, im Alleingang Rückstellungen wegen der Corona-Pandemie für Jahresabschlüsse 2019 zu gewähren. Das Thema wird aber auf interkantonaler und nationaler Ebene diskutiert.



## Kreditvergabe

---

Der Bundesrat hat am Freitag, 20. März 2020, ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vorgestellt. Mit Hilfe von Überbrückungskrediten soll Unternehmen ausreichend Liquidität zur Verfügung gestellt werden, damit sie trotz Corona-bedingten Umsatzeinbussen ihre laufenden Fixkosten decken können. Die Kredite können am besten bei der Hausbank beantragt werden, welche vom Bund abgesichert werden. Seit dem 26. März 2020 ist die Verordnung in Kraft getreten. Hinzu kommen die vom Bundesrat bereits beschlossenen Massnahmen im Bereich der Kurzarbeit sowie dem COVID-Erwerbsersatz zur Deckung der Lohnkosten. Die nun vom Bundesrat verabschiedete Verordnung umfasst ein Programm zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen im Umfang von 20 Milliarden Franken.

Betroffene Unternehmen können Überbrückungskredite im Umfang von höchstens 10% ihres Jahresumsatzes bis max. 20 Millionen Franken von ihren jeweiligen Banken beantragen. Gewisse Minimalkriterien sind zu erfüllen, insbesondere muss die Unternehmung erklären, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie wesentliche Umsatzeinbussen erleidet. Während der Dauer der Solidarbürgschaft durch den Bund dürfen keine Dividenden ausgeschüttet oder Kapitaleinlagen zurückbezahlt werden.

Bis zu 500'000 Franken werden Kredite unbürokratisch innert kurzer Frist ausbezahlt und zu 100% vom Bund abgesichert. Der Zinssatz ist auf 0% festgelegt. Weitere Informationen zu Kreditanträgen: <https://covid19.easygov.swiss/>

Überbrückungskredite, die den Betrag von 500'000 CHF übersteigen, werden zu 85% vom Bund abgesichert. Die kreditgebende Bank beteiligt sich mit 15% am Kredit. Solche Kredite können bis zu 20 Millionen Franken pro Unternehmen betragen und setzen deshalb eine umfassendere Bankenprüfung voraus. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz aktuell 0,5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen. Unternehmen mit mehr als 500 Millionen Franken Umsatz fallen nicht unter dieses Programm.

## Erwerbsausfall Selbständigerwerbende

---

### Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige

Selbständigerwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen, wie Schulschliessungen, ärztlich verordnete Quarantäne oder durch Schliessung eines selbständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt. Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbersersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80% des durchschnittlichen Einkommens und beträgt einen Höchstsatz von CHF 196.- pro Tag. Für Selbständigerwerbende ist das Taggeld auf maximal 30 Tage beschränkt. Selbstständige in ärztlich verordneten Quarantäne erhalten ein Taggeld für 10 Tage. Der Antrag für die Taggelder wird bei der AHV-Ausgleichskasse eingereicht und ist online Verfügbar. Die Leistungen werden monatlich rückwirkend ausbezahlt.

### Erwerbersersatz für Härtefälle

Selbständigerwerbende, die mit Erwerbseinbussen konfrontiert sind, obwohl ihre Erwerbstätigkeiten nicht verboten ist, haben Anspruch auf Erwerbersersatz, wenn ihr AHV-pflichtiges Einkommen höher ist als CHF 10'000.-, aber CHF 90'000.- nicht übersteigt. Auch in diesem Fall entspricht das Taggeld 80% des Einkommens bei einem Höchstsatz von CHF 196.- pro Tag. Der Anspruch gilt rückwirkend ab dem 17.03.2020 und endet nach zwei Monaten. Die Prüfung des Antrages sowie die Auszahlungen werden von der AHV-Ausgleichskasse vorgenommen.

## Erwerbsausfall Selbständigerwerbende

---

### Behandlung für Einkommenssteuerzwecke gemäss ESTV Rundschreiben vom 06.04.2020

- Taggelder sind als steuerbare Einkünfte zu qualifizieren:
  - Ordentliche Besteuerte: Andere Einkünfte nach Art. 23 Best. a DBG, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten
  - Quellenbesteuerte: Art. 84 Abs. 2 DBG (Ersatzeinkünfte)
- Auf Taggeldern werden AHV-Beiträge abgezogen
- Also kein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 18 DBG

### Verlustrechnung

- Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit können mit übrigem Einkommen verrechnet werden, so auch mit „Corona-Taggeldern“

## Erwerbsausfall bei Angestellten

---

### Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte

Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen sowie Personen, in Ärztlich verordneten Quarantäne.

Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbssersatzordnung (EO; Erwerbssersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht ebenfalls 80% des Einkommens und beträgt höchstens CHF 196.- pro Tag. Für Personen in Quarantänemassnahmen ist ein Taggeld auf 10 Tage begrenzt.

### Behandlung für Einkommenssteuerzwecke gemäss ESTV Rundschreiben vom 06.04.2020

- Taggelder sind als steuerbare Einkünfte zu qualifizieren:
  - Ordentliche Besteuerte: Andere Einkünfte nach Art. 23 Bst. A DBG, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten
  - Quellenbesteuerte: Art. 84 Abs. 2 DBG (Ersatzeinkünfte)
- Auf Taggeldern werden AHV-Beiträge abgezogen
- Also kein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 17 DBG

## Homeoffice Arbeitnehmer:

---

### Voraussetzungen, damit Kosten für privates Arbeitszimmer abgezogen werden können:

- Arbeitnehmer muss einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit in eigenen Räumen erledigen  
→ Während der Coronakrise wird Homeoffice aus Notwendigkeit und nicht aus Bequemlichkeit gewählt
- Ein Raum / Büro muss zur Verfügung stehen, welcher wesentlich der Berufsausübung dient  
→ Privates Arbeitszimmer muss vorliegen  
→ Arbeiten im Wohnzimmer ist nicht ausreichend
- Nebst dem Raumaufwand sind auch die Kosten (wie z.B. Computer) abzugsfähig
- Die Kosten des privaten Arbeitszimmer gelten als übrige Berufskosten  
→ Im Grundsatz sind diese mit dem Pauschalabzug gedeckt  
→ Der Pauschalabzug für Zwecke DBG sind 3% des Nettolohns, mind. CHF 2'000.- und max. CHF 4'000.-  
→ Ein Nachweis höherer Kosten ist möglich (Eine Kombination mit Pauschalabzug und höhere Kosten sind nicht möglich)  
→ Pauschalabzug ist zu kürzen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wird

Die Abzüge für Fahr- und Verpflegungskosten werden im Falle von Homeoffice gekürzt.

## Homeoffice Arbeitgeber:

---

### **Begründung Betriebsstätte durch Homeoffice während der Coronakrise:**

- Voraussetzungen Betriebsstätte
  - Feste und dauernde Geschäftseinrichtung
  - Qualitativ und quantitativ wesentliche Geschäftsausübung
- Die Coronakrise ist nur vorübergehend, also ist Homeoffice nicht dauerhaft
- Homeoffice ist während der Coronakrise keine Betriebsstätte (voraussichtlich nur wenige Wochen)

### **Auswirkungen MWST:**

- Wenn private Arbeitswerkzeuge für geschäftliche Zwecke verwendet werden, wäre zu prüfen:
  - Abzug fiktiver Vorsteuern oder Einlageentsteuerung